**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Schulblätter

**Band:** 4 (1838)

**Heft:** 3-4

**Rubrik:** Aargau

**Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

**Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

**Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

**Download PDF:** 16.07.2025

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch**

Was der Verf. über das Schauspiel, als Bedürfniß für die Schaulust der jungen Welt, sagt, enthält manches Beherzigenswerthe; Einiges läßt sich wohl nach seinem Plane ausführen; das Meiste aber dürfte vor der Hand unter die frommen Wünsche gehören.

Für die nun besprochenen Hauptbeschäftigungen an Jugendfesten sollen die nächsten Jahrgänge der Schrift Stoff liefern. Das kann nur erwünscht sein. Für dies Mal folgt noch eine begeisterte Schilderung des Jugendfestes zu Thalweil im J. 1837 (mit einer Abbildung), welche auch von ihrer praktischen Seite höchst anziehend und belehrend ist, indem sie genau auseinandersetzt, wie die 1340 Kinder der Zunft Thalweil angemessen beschäftigt und unterhalten wurden. (S. 65—106.)

Den Schluß machen 24 Spiele mit Abbildungen und mehrere musikalische Beilagen, die wir unsern Lesern zu eigener Ansicht empfehlen. Schließlich wünschen wir dem Unternehmen des Verf. gutes Gedeihen und sehen der Fortsetzung mit Verlangen entgegen.

---

## Aargau.

I. An die Mitglieder des Lehrerpensionsvereins. Im J. 1836 hatten wir die Jahresbeiträge von 239 Aktien auf 33 pensionsberechtigte Mitglieder mit 42 Aktien zu vertheilen; im J. 1837 flossen Jahresbeiträge von 262 Aktien, und wir hatten 37 pensionsberechtigte Mitglieder mit 47 Aktien. Es hatte sich also die Zahl der beitragenden Aktien um 23, die Zahl der empfangenden Aktien um 5 vermehrt. Das ist kein günstiges Resultat. Freilich kann man aus einer solchen einjährigen Erscheinung keinen Schluß ziehen; aber stellt man dieselbe mit dem niedrigen Betrage der Pensionen auch in den vorhergehenden Jahren zusammen, so läßt sich doch daraus abnehmen, daß hier ein Mißverhältniß bestehe, und es ist auch gar nicht schwer, dasselbe aufzufinden. Nehmen wir auf den Umstand, daß frühere Vergünstigungen in Betreff der Aufnahmen Statt gefunden und die jetzige Lage mit herbeigeführt haben, gar keine Rükksicht, fassen wir viel-

mehr die Sache von der günstigsten Seite auf, daß nämlich alle Mitglieder in der Regel in einem Alter von 20 Jahren dem Vereine beitreten; so dürfte gewöhnlich ein Fünftel oder ein Sechstel der vorhandenen Aktien pensionsberechtigt sein, und dieses Verhältniß dürfte sich nie besser als auf ein Achtel oder Zehntel stellen. Im letzten Falle erhält der Pensionsberechtigte die Beiträge von 10 Aktien als Unterstützung; da aber sein eigener Beitrag darunter mitbegriffen ist, so beläuft sich die Unterstützung eigentlich nur auf 9 mal 36 Bz. = 32 Fr. 4 Bz. Sie wird aber gewöhnlich geringer sein. Auf diese Weise erreicht der Verein seine wohlthätige Bestimmung nur sehr unvollkommen, und es könnte eben auch dieser Umstand Manchen uns fern halten, der unter günstigern Aussichten für die Zukunft mit Freuden dem Verein beiträte. Es muß also hier geholfen werden. — Ein zweiter Punkt, der sehr ernstlich erwägt zu werden verdient, ist, daß pensionsberechtigte Mitglieder noch den Jahresbeitrag von 36 Batzen für die Aktie bezahlen müssen. Wahrhaftig, wer bis zu seinem 60sten Jahre beigetragen hat, der sollte von da an bloß Empfänger sein; das Gegentheil ist inhuman. (S. Doppelh. No. 10 u. 11) Man kann freilich einwenden, dadurch steigen eigentlich die Pensionen nicht, indem sich bloß die Summe der sämmtlichen Beiträge, welche vertheilt werden, um den von den Pensionsberechtigten zu leistenden Antheil vermindern. Das ist allerdings wahr; allein die Pensionen werden, wenn unsere Stimme Gehör findet, dem Namen nach nicht mehr höher erscheinen, als sie wirklich sind, und das ist schon ein bedeutender Gewinn; denn eine Anstalt, wie die unsrige, muß sich von allem Schein frei erhalten. Uebrigens sind wir der Meinung, die einfache Pension sollte nie unter 32 Fr. herabsinken, auch wenn die Pensionsberechtigten von der Leistung der Jahresbeiträge befreit werden. — Noch ein dritter Gegenstand verdient unsere vollste Aufmerksamkeit. Die Mitglieder des Vereins werden erst mit dem Antritt des 60sten Altersjahrs pensionsberechtigt; sterben sie früher, so genießen ihre Wittwen und Waisen diese Wohlthat. Letzteres ist allerdings für uns ein tröstlicher Gedanke; aber wäre es nicht noch erfreulicher, wenn auch das lebende

Mitglied schon früher, wenigstens im 55sten Jahre, eine Pension erhielte? Wie Mancher, der jetzt ohne diese Wohlthat von der Erde scheidet, hätte dann einige frohe Tage mehr, die gerade für den älteren Mann von so großer Wichtigkeit sind! Ja, es muß uns ungemein viel daran liegen, daß die Lehrer immer mehr mit Hoffnung und ohne Besorgniß an ihre alten Tage denken können; denn nur dadurch wird auch ihr Wirken freudiger und daher erfreulicher sein, und es wird der Lehrstand mehr innere Festigkeit und äußern Halt gewinnen. — Um das nun hinlänglich bezeichnete dreifache Ziel seiner Erreichung näher zu bringen, so schlagen wir vor, es möchte der Jahresbeitrag von 36 Batzen auf 4 Franken erhöht werden. Die Sache spricht zu sehr für sich selbst, als daß sie noch eine weitere Erörterung erheischte. Nur Eines wollen wir noch zu bedenken geben: die Jahresversammlung von 1837 hat beschlossen, den Staat um eine größere Unterstützung, als er bisher gegeben hat, anzugehen. Zeigen wir nun, daß wir auch selbst bereit sind, unsere Kräfte mehr anzustrengen, und es wird dann auch der Staat unsern billigen Wünschen um so geneigteres Gehör schenken!

II. Fabrikschulwesen in den Bezirken Brugg und Baden. Im Bezirk Brugg hat Herr Kunz, Fabrikbesitzer in Windisch, seit längerer Zeit eine sehr mangelhafte Fabrikschule errichtet, in welche er mit völliger Hintansetzung des Schulgesetzes Kinder aus der Alltagsschule ohne Entlassungszeugnisse aufnahm. Aehnlich ging's im Bezirk Baden, wo die Herren Gebrüder Bebié in Turgi zwar keine Fabrikschule hatten, wo aber die vielen Hausväter, welche in der Fabrik arbeiten, eine Privatschule schufen; die Kinder erhielten in drei Abtheilungen täglich Unterricht, jede Abtheilung zwei Stunden, und arbeiteten der Mehrzahl nach alle übrige Zeit des Tages in der Fabrik. So konnte auch diese Schule nur sehr Geringes leisten. Sie war zwar keine Fabrikschule dem Namen nach, weil nicht der Fabrikherr sie gegründet; aber Letzterer zog kluger Weise aus ihr die Vortheile einer wirklichen Fabrikschule, ohne für dieselbe verantwortlich zu sein, und handelte nur in so fern gegen Schulgesetz

und Vollziehungsverordnung, als auch er Kinder ohne Entlassungszeugniß in Arbeit stellte. Diese Verhältnisse übten auf den Schulbesuch und die Abwandelung der Schulversäumnisse in den benachbarten Gemeinden einen sehr nachtheiligen Einfluß. Die Schulpflegen wurden lau und muthlos, die Inspektoren ärgerlich; es folgten Klagen auf Klagen an den Kantonsschulrath. Ref. selbst hat in einem seiner auf diese Angelegenheit bezüglichen Berichte darauf hingewiesen, wie nur dann hierin ein Ziel erreicht werden könnte, wenn die Fabrikherren nicht mehr ungestraft das Gesetz übertreten und die Vollziehungsverordnung umgehen dürften, sondern rükksichtslos zur Verantwortung gezogen würden, weil sie durch gesetzwidrige Aufnahme von Kindern die Verletzung des Schulgesetzes durch die Eltern eigentlich veranlaßten und daraus bedeutenden Gewinn zögen, während nur die Eltern gestraft würden u. s. w. — Die Bezirksschulräthe von Baden und Brugg vereinigten sich endlich zu gemeinschaftlichen Schritten, welche sie von den betreffenden Inspektoren (Haller, Pfarrvikar in Veltheim, und Straub) in einer Präliminarkonferenz vorbereiten ließen; Von dem hiernach einzuschlagenden Wege setzten sie den Kantonsschulrath gleichzeitig in Kenntniß. Dies geschah im Weinmonat 1837. Der Kantonsschulrath erwog nun die Sache reiflich, und erhielt hiezu eine neue Veranlassung durch die Zuschrift von 26 Hausvätern in Windisch, welche seine Genehmigung zur Errichtung einer Privatschule nachsuchten, vermuthlich um ein ähnliches Institut, wie jenes in Turgi, zu gründen.

Am 31. Januar d. J. erledigte er diese Angelegenheit in wesentlichen Punkten; ganz ist sie nicht zu Ende gebracht, wohl aber ihrem Ziele nun merklich näher gerükkt. Die getroffenen Verfügungen sind einer obersten Schulbehörde würdig, und Ref. hat ein großes Vergnügen, den Hauptinhalt derselben in diese Blätter niederzulegen.

1) Den 26 Petenten von Windisch steht: A. die Errichtung einer Privatschule immer frei, sobald dieselbe den gesetzlichen und reglementarischen Forderungen entspricht. Ehe aber der Kantonsschulrath seine Genehmigung wirklich ausspricht, verlangt er: a. daß die zu errichtende

Privatschule einem für alle Klassen einer öffentlichen Schule unbedingt wahlfähigen Lehrer übertragen werde (Vollziehungsverordnung §. 114); b. daß dieselbe in Absicht auf Klasseneintheilung und Unterrichtsgegenstände dem Schulgesetze und der Vollziehungsverordnung (§. 3—11) vollständig genüge; c. daß die Schulzeit für jede Klasse im ganzen Jahre nicht unter das Maaß der Unterrichtszeit herabsinke, welches durch Gesetz (§. 19—22) und Vollziehungsverordn. (§. 12—15) für die entsprechenden Klassen der Gemeindschule festgesetzt sei; d. daß für die Mädchen eine den Anforderungen des Gesetzes und Reglements entsprechende Arbeitschule damit verbunden sei. — Wenn die Bittsteller diese Bedingungen erfüllen, erst dann will der Kantonsschulrath die Eröffnung ihrer Privatschule gestatten und vom Bezirksschulrath die durch das Schulgesetz (§. 80 und 81) anbefohlene Aufsicht führen lassen. — B. Die Privatschule aber, in welche sie bisher schon ohne Bewilligung der Schulbehörden ihre Kinder geschikkt haben, hat, als den gesetzlichen und reglementarischen Forderungen nicht entsprechend, für die aus der Alltagsschule noch nicht entlassenen Kinder sogleich aufzuhören, welche bis zur Errichtung einer vom Kantonsschulrath genehmigten Privatschule die öffentlichen Schulen derjenigen Gemeinden zu besuchen angewisen sind, wo die Eltern als Einsassen wohnen, und zwar unter Androhung der durch das Schulgesetz (§. 28—39) bestimmten Strafen.

2) Obige Beschlüsse sind auch auf die Unternehmer der Privatschule in Turgi auszudehnen und denselben durch den Schulrath des Bezirks Baden mitzutheilen.

3) Beide Bezirksschulräthe sind wegen der Wechselwirkung zwischen beiden Schulen von obigem Doppelbeschlusse in Kenntniß zu setzen.

4) Durch beide Bezirksschulräthe sind alle betreffenden Gemeindräthe anzuweisen, dafür Sorge zu tragen, daß das Verzeichniß der schulpflichtigen Kinder von solchen Hausvätern, welche sich während des Schuljahres auf kürzere Zeit (z. B. des Fabrikverdienstes wegen) in einer Gemeinde niederlassen, dem Lehrer und der Schulpflege zukomme, damit diese die Bestimmungen des Schulgesetzes über Ver-

säumnisse (§. 28—37) handhaben können. — Die nämliche Weisung soll auch allgemein an alle Gemeindräthe des Kantons erlassen werden.

5) Dem Hrn. Kunz soll durch den Bezirksschulrath von Brugg verdeutet werden: a. Der Kantonsschulrath habe aus dem Schreiben des Hrr. Kunz vom 20. Dez. 1837 mit Unwillen ersehen, daß derselbe, weit entfernt, von sich aus den ihm wohlbekannten Bestimmungen des Schulgesetzes §. 11 und der Vollziehungsverordnung §. 113 nachzuleben, selbst den von einer gesetzlichen Behörde wiederholt an ihn ergangenen und im Gesetz begründeten Aufforderungen Folge zu leisten sich geweigert habe; es fordere ihn nun der Kantonsschulrath und zwar zum letzten Male auf, unverzüglich aus seiner Fabrik alle Kinder zu entlassen, welche ihm nicht ihr Entlassungszeugniß für die Alltagsschule vorlegen können, widrigen Falls sich der Kantonsschulrath zu weitern Schritten genöthigt sähe; b. Hr. Kunz habe in Beziehung auf die (eigentliche, die Stelle der Fortbildungsschule vertretende) Fabrikschule für die aus der Alltagsschule entlassenen Kinder die Bestimmungen des Schulgesetzes und der Vollziehungsverordnung einzuhalten, und namentlich möge er, wenn es ihm bisher nicht geglükkt sei, einen wahlfähigen Lehrer zu finden, in Stundenzahl und Besoldung solche Einrichtungen treffen, daß er einen finden könne.

6) Dem Bezirksschulrath von Baden wird überlassen, so weit die Umstände es erheischen, Hrn. Bebié das Gleiche kund zu machen.

7) Der Kantonsschulrath läßt durch die Bezirksschulräthe den betreffenden Schulpflegen [insbesondere aber der Schulpflege von Birmensdorf-Gebensdorf, welche sich so lange geweigert hatte, Versäumnisse der öffentlichen Schule, die durch Fabrikbesuch veranlaßt worden waren, nach dem Gesetze zu bestrafen, bis auch der Kantonsschulrath den §. 113 der Vollziehungsverordnung gegen den Fabrikherrn handhaben würde,] die Aufforderung und Erwartung aussprechen, daß sie ihre für Erhaltung der Ordnung im Schulwesen und Erreichung des Zwekkes des ganzen Schulgesetzes so wichtigen Pflichten in Abwandlung der Versäumnisse dem Gesetze gemäß erfüllen, da sie

gewiß sein dürfen, daß auch die oberste Schulbehörde durch Handhabung der §. 113 der Vollziehungsverordnung gegen den Fabrikherrn ihren Bestrebungen entgegen kommen werde.

8) Den beiden Bezirksschulräthen und den betreffenden Inspektoren werden ihre bisherigen Bemühungen und Berichte verdankt, diese Angelegenheit auch ihrer ferneren Aufmerksamkeit empfohlen, und ihre Berichte über die geschehene Ausführung erbeten.

9) Der Kantonsschulrath will, gestützt auf die erhaltenen Berichte, die hohe Regirung auf Folgendes aufmerksam machen: Es ist nicht bloß für das Wohl der allzufrüh in die Arbeitstuben der Fabriken gebannten Jugend, sondern für die Aufrechthaltung des Schulgesetzes in seinen wesentlichsten Theilen höchst wichtig, daß den Fabrikherren nicht verstattet werde, Kinder, welche der Alltagsschule noch nicht entlassen sind, in Arbeit zu stellen und ihnen einen mangelhaften Unterricht in einer Fabrik- oder Privatschule statt desjenigen in einer öffentlichen Schule ertheilen zu lassen. Zur Handhabung dieses vom Gesetzgeber ausdrükklich ausgesprochenen Willens (Gesetz §. 11 und V. V. §. 113) ist bisher von den Schulbehörden nur der Weg der Bestrafung von Schulversäumnissen nach §. 28—39 des Schulgesetzes eingeschlagen worden, der sich aber durch die bisherige Erfahrung als sehr schwierig und unwirksam erwiesen hat, und die Schulbehörden sind deßhalb zu der Ueberzeugung gelangt, es könne nur dann dem Gesetze genügt, den Schulpflegen zugleich ihre Pflicht erleichtert und Widerwillen im Volke gegen das Schulgesetz verhütet werden, wenn ihnen der Weg bezeichnet und das Mittel gegeben werde, zuvörderst und in erster Reihe den Fabrikherrn zur Beobachtung des Gesetzes und besonders der Vollziehungsverordnung (§. 113) anzuhalten und ihn für jede Uebertretung verantwortlich zu machen. Die Schulpflegen müssen in ihrer Pflichterfüllung ermatten, und das Volk muß erbittert werden, wenn der Kampf immer nur gegen die armen Eltern und Kinder gerichtet ist, und diese mit Strafe belegt werden, während dem Fabrikherrn, der bei dieser Uebertretung des Gesetzes gleicher Weise und noch viel mehr seinen Vortheil

findet und offenbar Mitübertreter ist, Niemand Etwas sagen zu dürfen scheint. — Der Kantonsschulrath hat deßhalb die hohe Regirung um Weisung ersucht, ob er, wenn wieder Fabrikherrn trotz wiederholter Warnung den §. 11 des Schulgesetzes und §. 113 der Vollziehungsverordnung übertreten, gegen dieselben bei den Gerichten klagen und von diesen die Verfällung zu einer entsprechenden Buße erwarten, oder ob er in vorkommenden Fällen der hohen Regirung selbst Kenntniß geben solle, und sie sich vorbehalte, auf administrativem Wege dem Schulgesetze die versagte Folgeleistung zu erzwingen.

So weit reicht für ein Mal der Erlaß unserer obersten Schulbehörde, und es ist nun das Weitere abzuwarten. Doch können wir diesen Bericht nicht schließen, ohne noch auf zwei wichtige Punkte aufmerksam zu machen. — Ref. war früher auch der Ansicht, man solle die Fabrikherrn, wenn sie in der angedeuteten Uebertretung des Schulgesetzes verharren, den Gerichten zur Bestrafung überweisen; allein er ist nunmehr geneigt, den Weg vorzuziehen, den die Vollziehungsverordnung in §. 153 bezeichnet. Dieser §. lautet: „In nöthigen Fällen ist die Vollziehung der Beschlüsse der Bezirksschulräthe von den Bezirksamtmännern durch die in ihren Handen liegenden Mittel zu sichern.“ Hat also der Bezirksschulrath beschlossen, ein Fabrikherr solle endlich aufhören, Kinder, die der Alltagsschule noch nicht entlassen sind, in Arbeit zu stellen, und dieser leistet einer solchen Aufforderung nicht Folge, dann tritt der Fall ein, daß der angeführte §. 153 in Anwendung gebracht werden kann, und dies sollte wohl am schnellsten zum Ziele führen. — Ob Fabrikherrn solche Kinder aufnehmen, wurde bisher danach bestimmt, daß Letztere aus den betreffenden Gemeindeschulen entfernt blieben; allein es ist doch und zwar besonders im Sommer gar leicht möglich, daß Alltagsschüler ihre Heimatschule besuchen und dennoch nebenbei in einer Fabrik arbeiten. Nun aber will das Schulgesetz nicht etwa bloß, daß die Kinder bis zum vollendeten 13ten Altersjahr durch Fabrikarbeit in ihrem Schulunterricht nicht verkürzt werden; sondern es hat vielmehr die höchst weise und menschenfreundliche Absicht, daß die Jugend nicht durch Einschließung in die dumpfen

Fabrikstuben hinsichtlich ihrer leiblichen und geistigen Entwikklung gehemmt werde. Dadurch will es verhüten, daß das junge Geschlecht nicht frühzeitig geschwächt und so nicht der Stamm einer noch erbärmlichern Nachkommenschaft werde. Und wahrlich, die Männer, die das Staatsruder führen, thun wohl daran in dieser Beziehung die strengste Sorgfalt zu erproben, wenn sie den Fluch der Nachwelt nicht auf sich laden und in ihrer Rechenschaft vor dem höchsten Richterstuhle mit Ehren bestehen wollen. Hiernach ist es unumgänglich nothwendig, daß die Fabriken öfter untersucht werden, um sich genau zu überzeugen, daß keine Unterschleife Statt finden. Wie solche Untersuchungen anzustellen seien, darüber kann man wohl kaum im Zweifel stehen. Wichtig ist die Sache besonders für die Schulinspektoren: denn ihnen liegt es ja vorzüglich ob, in dieser Hinsicht genaue Aufsicht zu führen; es fehlt ihnen aber offenbar ein zuverlässiges Mittel, sich genaue Kenntniß davon zu verschaffen, ob Alltagsschüler in Fabriken arbeiten oder nicht. Mögen unsere höchsten Behörden in dieser Hinsicht bald das Angemessene vorkehren!

III. Besoldung der Lehrerinnen an Mädchen-Arbeitschulen. — Nach einem Kreisschreiben des Kantonsschulraths vom 15. Febr. d. J. wird der Staatsbeitrag an die Besoldung der Lehrerinnen an Mädchen-Arbeitschulen für das abgewichene Jahr nach der Zahl der Unterrichtsstunden im ganzen Jahr berechnet. Es leistet somit jährlich:

I. für 120 — 200 Stunden der Staat 20 Fr., die Gemeinde wenigstens 30 Fr., 26 Rp. für 1 Stunde;
II. für 200 — 300 Stunden der Staat 25 Fr., die Gemeinde wenigstens 30 Fr., 30 Rp. für 1 Stunde;
III. für mehr als 300 Stunden der Staat 30 Fr., die Gemeinde wenigstens 40 Fr., 26 Rp. für 1 Stunde.

Außer diesem Fixum gibt der Staat solchen Arbeitslehrerinnen, welche die Bedingnisse der §§. 89 und 90 der Vollziehungsverordnung genügend erfüllen, und deßhalb von den Bezirksschulräthen empfohlen werden, einen besondern Zuschuß von 5 bis 10 Fr. Es beträgt demnach die ganze Besoldung einer Lehrerin:

für I. ohne Zuschuß 40 Fr., mit Zuschuß bis auf 50 Fr., und hiebei der Staatsbeitrag 30 Fr.;
für II. ohne Zuschuß 55 Fr., mit Zuschuß bis auf 65 Fr., und hiebei der Staatsbeitrag 35 Fr.;
für III. ohne Zuschuß 70 Fr., mit Zuschuß bis auf 80 Fr., und hiebei der Staatsbeitrag 40 Fr.

Lenzburg. — Der Bezirksschulrath in Lenzburg hat in Berükksichtigung der ihm obliegenden Pflicht, über die Vollziehung des Schulgesetzes in seinem Bereiche zu wachen, welches Gesetz in seinem ersten Paragraphen die Erziehung der Jugend zu religiösen und sittlichen Menschen als einen der erste Zwekke der Schulen aufstellt, durch die Gemeindschulpflegen die Gemeindräthe beauftragt, dafür zu sorgen, daß Schulkinder von öffentlichen Tanzböden an Tanzsonntagen, Marktagen und dgl. Anlässen ferne gehalten werden, es sei denn, daß solche Kinder — was hoffentlich gar nicht oder doch selten Statt finden wird — an solche Orte von ihren Eltern mitgenommen werden. Die Voraussetzung, Ortsbehörden sowohl, als auch alle andern verständigen Bürger werden das Heilsame dieser Anordnung anerkennen und zur Handhabung derselben ihrer Stellung gemäß beitragen, scheint nicht getäuscht worden zu sein, und mehr und mehr wird dieselbe, nachdem die Wachsamkeit einzelner Ortsbehörden hatte gewekkt werden müssen, vollzogen. — Die Nothwendigkeit einer solchen Maßregel ist übrigens auch in andern Ländern eingesehen worden; wir lesen von einer ähnlichen neuerlichen Anordnung im Weimarischen, und die herzogliche Landesregirung in Gotha hat das Besuchen öffentlicher Tanzplätze von noch nicht konfirmirten Kindern mit einem Thaler Strafe belegt. — Es ist sehr zu wünschen, daß auch in andern Theilen unseres Kantons sowohl als der Schweiz, wo solches Verbot noch nicht verhängt ist, dasselbe ausgesprochen werden möge.

Dieselbe Behörde hat den in einzelnen Gemeinden herrschenden Weidgang für Schulkinder untersagt. Sie wurde hierzu bewogen durch die Bemerkung, derselbe sei eine Quelle häufiger Schulversäumnisse, er trage zur Verwilderung der Jugend bei, indem die völlig unbeaufsichtig-

ten Kinder dabei schon aus langer Weile zu allerlei losen und sittenlosen Streichen und Unsittlichkeiten veranlaßt werden. Daß namentlich die letztere Besorgniß nicht unbegründet sei, beweist ein beim Weidgang vor einiger Zeit herbeigeführtes, auch in Zeitungen besprochenes Unglükk, der klägliche Tod eines auf den Weidgang geschikkten Knaben.

---

## Das Unterrichtswesen des Kantons Solothurn.

### Volksschulen.

In den dunkeln Zeiten des Mittelalters kann von Volksschulen die Rede nicht sein, da wurde dem Lichte jeder Zugang in die Hütten verschlossen; die meisten Aktenstükke wurden in lateinischer Sprache geschrieben; Deutsch hörte das Volk nur, wenn von Unterwürfigkeit, von Verpflichtungen die Rede war. Der Landmann war in tiefe Unwissenheit versunken; nur dem Städter war es vergönnt, in der Schule sich auszubilden; denn damals besoldete das Stift des heil. Ursus einen Lehrer, weil die Stifte auch Bildungsanstalten waren. 1312 geschieht zuerst eines Schulmeisters Johann Erwähnung. Das Lehramt wurde einem Geistlichen übertragen, der wie einer der Kapläne gehalten wurde und vom Stifte ganz abhängig war, weßwegen zwischen der Regirung und den Chorherren sich öfters Streitigkeiten entspannen. Weil die Zöglinge als Chorsänger gebraucht wurden, so mußte der Schulunterricht nothwendig darunter leiden; darüber beklagte sich der bekannte fahrende Schüler Thomas Platter: „In Solothurn," sagte er, „war eine ziemlich gute Schul', auch bessere Nahrung, aber man mußte so gar viel Zeit in der Kirche stekken und Zeit versäumen."

Als mit dem Anfange des sechszehnten Jahrhunderts Wißbegierde und Durst nach Kenntnissen allgemein zunahm, bestellte die Stadtgemeinde 1520 einen neuen Lehrer unter dem Namen: „deutscher Schulmeister", und bestellte ihn aus dem Stadtsekkel. Der Lehrer des Stiftes hieß „lateinischer Schulmeister." 1541 wurden Knaben und Mädchen von einander getrennt und zwei Klassen gebildet, aber die Zahl der Lehrer blieb; nichts desto weniger brachten tüchtige Lehrer die Schulen in einen blühenden Zustand. Wissenschaftlich gebildete Männer, wie Hr. Jakob von Staal u. A., legten in dieser Schule den Grund römischer und griechischer Weisheit; da wurde ihre Wißbegierde gewekkt, die sie später auf den Hochschulen von Pavia und Paris befriedigen konnten. Auf Verwenden des Staatsschreibers J. J. von Staal wurde der als Geschichtschreiber rühmlich bekannte Franz Guillimann als lateinischer Schulmeister angenommen. Die 100 Gulden, welche er für das Bürgerrecht hätte erlegen